

---

**2006** **Ausgegeben zu Bonn am 31. März 2006** **Nr. 9**

---

Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 2006	<b>Gesetz zur Änderung des Abkommens vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee (Gesetz zur Ausweitung des ASCOBANS-Abkommensgebiets)</b> ..... <small>GESTA: XN002</small>	266
3. 2. 2006	Bekanntmachung über die Anwendung des Übereinkommens über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen .....	269
21. 2. 2006	Bekanntmachung des deutsch-haitianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	271
1. 3. 2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 30. September 1977 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	273
1. 3. 2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 83 <sup>bis</sup> ) .....	274
1. 3. 2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 10. Mai 1984 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 3 <sup>bis</sup> ) .....	274
1. 3. 2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs .....	275
1. 3. 2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta .....	277
15. 3. 2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-maledivischen Abkommens über den Luftverkehr .....	277
15. 3. 2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur, Bildung und Wissenschaft .....	278
15. 3. 2006	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Northrop Grumman Technical Services, Inc.“ und „Systems Research and Applications Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-13-05 und DOCPER-AS-44-01) .....	278
15. 3. 2006	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Applied Marine Technology, Inc.“ und „Cubic Applications, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-45-01 und DOCPER-AS-03-05) .....	281
15. 3. 2006	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“ und „The Titan Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-03-04 und DOCPER-AS-30-02) .....	284
15. 3. 2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) .....	287
17. 3. 2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Gemeinsamen Übereinkommens vom 5. September 1997 über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle .....	288

---

**Gesetz**  
**zur Änderung des Abkommens vom 31. März 1992**  
**zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee**  
**(Gesetz zur Ausweitung des ASCOBANS-Abkommensgebiets)**

**Vom 24. März 2006**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Den von der vierten Tagung der Vertragsparteien in Esbjerg (Dänemark) am 22. August 2003 durch EntschlieÙung Nr. 4 (Ausweitung des ASCOBANS-Abkommensgebiets) angenommenen Änderungen des Abkommens vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee (BGBl. 1993 II S. 1113) wird zugestimmt. Die EntschlieÙung Nr. 4 wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderung des Abkommens nach seiner Nummer 6.5.3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 24. März 2006

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Sigmar Gabriel

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Steinmeier

4. Tagung der ASCOBANS-Vertragsparteien  
Esbjerg, Dänemark, 19. – 22. August 2003

EntschlieÙung Nr. 4  
Ausweitung des ASCOBANS-Abkommensgebiets

4<sup>th</sup> Meeting of the Parties to ASCOBANS  
Esbjerg, Denmark, 19 – 22 August 2003

Resolution No. 4  
Extension of the ASCOBANS Agreement Area

Quatrième Réunion des Parties à ASCOBANS  
Esbjerg, Danemark, 19 – 22 août 2003

Résolution n° 4  
Extension de la zone couverte par ASCOBANS

(Übersetzung)

Noting that the range of a number of populations of species covered by ASCOBANS is known or assumed to comprise waters to the west and south-west of the current Agreement Area;

Noting that the Agreement Areas of ASCOBANS and the Agreement on the Conservation of Cetaceans of the Black Sea, Mediterranean Sea and Contiguous Atlantic Area (ACCOBAMS) are currently not contiguous;

Recalling that the Advisory Committee to ASCOBANS has repeatedly recommended the extension of the Agreement Area to the west and south-west of the current Agreement Area;

Recognizing that the conservation of small cetaceans in the current ASCOBANS Agreement Area and in European waters as a whole would benefit from the extension of the ASCOBANS Agreement Area to parts of the North Eastern Atlantic and from the establishment of a direct geographical link between the Agreement Areas of ASCOBANS and ACCOBAMS;

Guided by a common will to further strengthen the Agreement;

The Meeting of the Parties to ASCOBANS

Agrees to:

1. Replace Article 1.2 (b) with

“Area of the Agreement means the marine environment of the Baltic and North Seas and contiguous area of the North East Atlantic, as delimited by the

Constatant que l'aire de répartition d'un certain nombre de populations des espèces couvertes par ASCOBANS est reconnue ou supposée englober des eaux situées à l'ouest et au sud-ouest de la zone actuellement couverte par l'Accord;

Notant que les zones couvertes par ASCOBANS et par l'Accord sur la Conservation des Cétacés de la Mer Noire, de la Méditerranée et de la zone Atlantique adjacente (ACCOBAMS) ne sont pas à l'heure actuelle contiguës;

Rappelant que le Comité consultatif d'ASCOBANS a recommandé à plusieurs reprises d'étendre vers l'ouest et le sud-ouest la zone actuellement couverte par l'Accord;

Reconnaissant que l'extension de la zone couverte par ASCOBANS à certaines parties de l'Atlantique du Nord-Est ainsi que l'établissement d'un lien géographique direct entre les zones couvertes par ASCOBANS et par ACCOBAMS seraient profitables à la conservation des petits cétacés dans la zone actuellement couverte par ASCOBANS et dans l'ensemble des eaux européennes;

Animée d'une volonté commune de continuer à renforcer l'Accord;

La Réunion des Parties à ASCOBANS

Convient de:

1. Remplacer l'Article 1.2 (b) par ce qui suit:

«La “zone couverte par l'Accord” désigne le milieu marin de la mer Baltique et de la mer du Nord, ainsi que la zone contiguë de l'Atlantique du

In Anbetracht der Tatsache, dass sich das Verbreitungsgebiet bei einer Anzahl von durch ASCOBANS abgedeckten Arten bekanntlich oder vermutlich auf Gewässer westlich und südwestlich des bestehenden Abkommensgebiets erstreckt;

in Anbetracht der Tatsache, dass die Abkommensgebiete von ASCOBANS und dem Regionalabkommen zur Erhaltung der Wale des Schwarzen Meeres, des Mittelmeeres und des angrenzenden Atlantikgebiets (ACCOBAMS) zurzeit nicht aneinander grenzen;

unter Hinweis darauf, dass der Beratende Ausschuss von ASCOBANS wiederholt eine westliche und südwestliche Ausweitung des gegenwärtigen Abkommensgebiets empfohlen hat;

in Anerkennung der Tatsache, dass die Ausweitung des ASCOBANS-Abkommensgebiets auf Teile des Nordostatlantiks sowie die Schaffung einer direkten geographischen Verbindung der Abkommensgebiete von ASCOBANS und ACCOBAMS dem Schutz der Kleinwale im derzeitigen ASCOBANS-Abkommensgebiet und in den europäischen Gewässern insgesamt nützen würde;

geleitet von einem gemeinsamen Willen zur weiteren Stärkung des Übereinkommens –

kommt die Tagung der ASCOBANS-Vertragsparteien

darin überein,

1. Artikel 1.2 Buchstabe b durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„bedeutet „Abkommensgebiet“ die Meeresumwelt der Nord- und Ostsee und des angrenzenden Gebiets des Nordostatlantiks, begrenzt durch die

shores of the Gulfs of Bothnia and Finland; to the south-east by latitude 36°N, where this line of latitude meets the line joining the lighthouses of Cape St. Vincent (Portugal) and Casablanca (Morocco); to the south-west by latitude 36°N and longitude 15°W; to the north-west by longitude 15°W and a line drawn through the following points: latitude 59°N/longitude 15°W, latitude 60°N/longitude 5°W, latitude 61°N/longitude 4°W; latitude 62°N/longitude 3°W; to the north by latitude 62°N; and including the Kattegat and the Sound and Belt passages.”

Nord-Est, délimités par les côtes des golfes de Botnie et de Finlande; au sud-est par la latitude 36°N là où cette ligne de latitude rencontre la ligne reliant les phares du Cap St. Vincent (Portugal) et de Casablanca (Maroc); au sud-ouest par la latitude 36°N et la longitude 15°O; au nord-ouest par la longitude 15°O et une ligne reliant les points suivants: latitude 59°N/longitude 15°O, latitude 60°N/longitude 5°O, latitude 61°N/longitude 4°O; latitude 62°N/longitude 3°O; au nord par la latitude 62°N; et incluant les détroits du Kattegat, du Sund et des Belt.»

Küsten des Bottnischen und des Finnischen Meerbusens; im Südosten durch die Breite 36°N, wo diese Breitengradlinie auf die Linie trifft, die durch die Verbindung der Leuchttürme von Kap St. Vincent (Portugal) und Casablanca (Marokko) entsteht; im Südwesten durch die Breite 36°N und die Länge 15°W; im Nordwesten durch die Länge 15°W und die durch die folgenden Punkte gezogene Linie: Breite 59°N / Länge 15°W, Breite 60°N / Länge 5°W, Breite 61°N / Länge 4°W, Breite 62°N / Länge 3°W, im Norden durch die Breite 62°N und einschließlich des Kattegats, des Sundes und der Belte;“;

2. Add a new subparagraph 6.5.4 to Article 6.5 reading as follows:

“Any State that becomes a Party to the Agreement after the entry into force of an Amendment shall, failing an expression of a different intention by that State:

- be considered as a Party to the Agreement as amended; and
- be considered as a Party to the unamended Agreement in relation to any Party not bound by the Amendment.”

2. Ajouter le sous-paragraphe 6.5.4 à l'Article 6.5 se lisant comme suit:

«Tout Etat devenant Partie à l'Accord après l'entrée en vigueur d'un amendement sera, faute d'avoir exprimé une intention différente:

- considéré comme étant Partie à l'Accord amendé; et
- considéré comme étant une Partie à l'Accord non amendé par rapport à toute Partie qui n'est pas liée par l'Accord.»

2. an Artikel 6.5 einen neuen Absatz 6.5.4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Jeder Staat, der nach Inkrafttreten einer Änderung Vertragspartei des Abkommens wird, gilt, falls dieser Staat keine anderslautende Absicht erklärt hat,

- als Vertragspartei des geänderten Abkommens und
- in Bezug auf eine nicht durch die Änderung gebundene Vertragspartei als Vertragspartei des ungeänderten Abkommens.“;

3. Change the name of the Agreement to:

Agreement  
on the Conservation  
of Small Cetaceans of the Baltic,  
North East Atlantic, Irish and  
North Seas.

3. Changer le nom de l'Accord pour:

Accord  
sur la conservation des petits cétacés  
de la mer Baltique, de l'Atlantique  
du Nord-Est et des mers d'Irlande et  
du Nord.

3. den Titel des Abkommens folgendermaßen zu ändern:

Abkommen  
zur Erhaltung der Kleinwale der  
Nord- und Ostsee, des Nordost-  
atlantiks und der Irischen See;

4. Calls on the Executive Secretary to ASCOBANS, Parties to the Agreement and the Secretariat of the Convention of Migratory Species of Wild Animals to encourage non-Party Range States to accede to the Agreement;

4. Demande au Secrétaire exécutif d'ASCOBANS, aux Parties à l'Accord et au Secrétariat de la Convention sur la conservation des espèces migratrices appartenant à la faune sauvage d'inciter les États de l'aire de répartition non Parties à adhérer à l'Accord;

4. sie fordert den Exekutivsekretär von ASCOBANS, die Vertragsparteien des Abkommens und das Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten dazu auf, Staaten, die am Abkommensgebiet liegen und Nichtvertragsparteien sind, dazu zu ermutigen, dem Abkommen beizutreten;

5. Requests that Parties ratify the amendment contained in this resolution as soon as possible.

5. Prie les Parties de ratifier dans les meilleurs délais l'amendement contenu dans la présente résolution.

5. sie ersucht die Vertragsparteien, die in dieser Entschließung enthaltenen Änderungen so bald wie möglich zu ratifizieren.

**Bekanntmachung  
über die Anwendung des Übereinkommens  
über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen**

**Vom 3. Februar 2006**

I.

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (BGBl. 2002 II S. 1387) ist nach seinem Artikel 32 Abs. 4 für folgenden weiteren Staat anwendbar:

Österreich mit Wirkung vom 7. Dezember 2004  
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.

Ferner ist das Übereinkommen nach seinem Artikel 33 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 32 Abs. 4 für folgenden weiteren Staat anwendbar:

Ungarn mit Wirkung vom 23. Februar 2005  
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.

II.

Österreich am 8. September 2004 bei Hinterlegung der Notifizierung:

„Gemäß Artikel 20 Absatz 6:

A. In Bezug auf die gemeinsame Grenze der Republik Österreich mit der Bundesrepublik Deutschland:

Auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich üben die nach Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens bekannt zu gebenden Bediensteten der Zollverwaltung die Nachteile gemäß den folgenden Modalitäten aus:

- a) Den nachteilenden Beamten wird ein Festhalterrecht nach Maßgabe des Artikels 20 Absatz 2 Buchstabe b, Absatz 4 und Absatz 5 eingeräumt.
- b) Die Nachteile unterliegt weder einer räumlichen noch einer zeitlichen Begrenzung (Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b).

B. In Bezug auf die gemeinsame Grenze der Republik Österreich mit der Italienischen Republik:

Auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich üben die nach Artikel 20 Absatz 1 bekannt zu gebenden Bediensteten der Zollverwaltung die Nachteile gemäß den folgenden Modalitäten aus:

- a) Die nachteilenden Beamten haben kein Festhalterrecht (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a).
- b) Die Nachteile kann an Autobahnen bis zu 20 Kilometer, ansonsten bis zu 10 Kilometer durchgeführt werden (Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a).

Gemäß Artikel 23 Absatz 5:

Die Republik Österreich erklärt in Anwendung des Artikels 23 Absatz 5 (Verdeckte Ermittlungen) des Übereinkommens über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen, dass die Republik Österreich den Einsatz verdeckter Ermittler nur zulässt, wenn im anderen Mitgliedstaat ein Strafverfahren anhängig ist, dessen Taten die Voraussetzungen für die Erlassung eines europäischen Haftbefehls erfüllen, und die Aufklärung der Taten ohne die geplanten Ermittlungshandlungen aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Gemäß Artikel 26 Absatz 4:

Die Republik Österreich anerkennt die Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 5 Buchstabe b.

Zu Artikel 26:

Die Republik Österreich behält sich das Recht vor, in ihrem innerstaatlichen Recht eine Bestimmung vorzusehen, wonach ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, verpflichtet ist, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen, wenn in einem schwebenden Verfahren eine Frage im Zusammenhang mit der Auslegung des Übereinkommens über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen gestellt wird.

Gemäß Artikel 32 Absatz 4:

Gemäß Artikel 32 Absatz 4 erklärt die Republik Österreich, dass das Übereinkommen bis zu seinem Inkrafttreten mit Ausnahme des Artikels 26 für die Republik Österreich gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwendbar ist. Diese Erklärung wird 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.“

Ungarn bei Hinterlegung der Notifizierung am 25. November 2004:

(Übersetzung)

„1. To Paragraph 6 of Article 20:

- a) Pursuant to Paragraph 2 of Article 20:  
Customs administrative officers to be specified pursuant to Paragraph 1 of Article 20 of the Convention may not take other measures during the pursuit than apprehend in accordance with the Subparagraph b) of Paragraph 2 of Article 20 of the Convention on the territory of the Republic of Hungary.
- b) Pursuant to Paragraph 3 of Article 20:  
The pursuit will not be subject to any limit in space or time.
- c) Pursuant to Paragraph 4 of Article 20:  
The Republic of Hungary wishes to regulate the detailed conditions of the pursuit in bilateral agreements on prevention and suppression the cross-border crime with the Member States of the European Union.
- d) Pursuant to Paragraph 8 of Article 20:  
Declarations of the Republic of Hungary made pursuant to Paragraph 6 of Article 20 refer to those Member States, who do not exclude wholly or partly the application of Article 20 pursuant its Paragraph 8.

2. To Paragraph 5 of Article 23:

Pursuant to the application of covert investigation specified in Article 23, in the territory of the Republic of Hungary besides the provisions of this Convention, the bilateral agreements on prevention and suppression of cross-border crime and ad hoc agreements referring to certain cases are applicable.

3. To Paragraph 4 of Article 26:

According to Paragraph 2 of Article 35 of the Treaty on European Union, the Republic of Hungary recognises the jurisdiction of the Court of the European Communities stated in Subparagraph b) of Paragraph 3 of Article 35 of the Treaty on European Union.

„1. Zu Artikel 20 Absatz 6:

- a) Betreffend Artikel 20 Absatz 2  
dürfen nach Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens zu benennende Be-  
dienstete der Zollverwaltungen wäh-  
rend der Nacheile auf dem Hoheits-  
gebiet der Republik Ungarn keine  
anderen Maßnahmen ergreifen als das  
Festhalten gemäß Artikel 20 Absatz 2  
Buchstabe b des Übereinkommens.
- b) Betreffend Artikel 20 Absatz 3  
wird die Nacheile weder räumlichen  
noch zeitlichen Beschränkungen  
unterworfen.
- c) Betreffend Artikel 20 Absatz 4  
wünscht die Republik Ungarn die Ein-  
zelheiten der Nacheile in bilateralen  
Abkommen über die Verhütung und  
Bekämpfung grenzüberschreitender  
Kriminalität mit den EU-Mitgliedstaa-  
ten zu regeln.
- d) Betreffend Artikel 20 Absatz 2  
beziehen sich Erklärungen der Repu-  
blik Ungarn nach Artikel 20 Absatz 6  
auf diejenigen Mitgliedstaaten, die die  
Anwendung von Artikel 20 nicht ganz  
oder zum Teil nach dessen Absatz 8  
ausschließen.

2. Zu Artikel 23 Absatz 5:

Betreffend verdeckte Ermittlungen nach Artikel 23 auf dem Hoheitsgebiet der Republik Ungarn gelten neben den Bestimmungen des Übereinkommens auch die bilateralen Abkommen über die Verhütung und Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität sowie die für bestimmte Fälle getroffenen Ad-hoc-Ver-  
einbarungen.

3. Zu Artikel 26 Absatz 4:

Gemäß Artikel 35 Absatz 2 des Ver-  
trages über die Europäische Union erkennt  
die Republik Ungarn die Zuständigkeit des  
Gerichtshofs der Europäischen Gemein-  
schaften nach Artikel 25 Absatz 3 Buch-  
stabe b des EU-Vertrages an.

4. To Paragraph 4 of Article 32:

The Republic of Hungary declares that, until the Convention enters into force, the Convention shall apply to the Republic of Hungary in its relations with Member States that have made the same declaration about the provisional application."

4. Zu Artikel 32 Absatz 4:

Die Republik Ungarn erklärt, dass das Übereinkommen bis zu seinem Inkrafttreten für die Republik Ungarn gegenüber den Mitgliedstaaten anwendbar ist, die die gleiche Erklärung über die vorläufige Anwendbarkeit abgegeben haben."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. April 2003 (BGBl. II S. 518).

Berlin, den 3. Februar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-haitianischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 21. Februar 2006**

Das in Port-au-Prince am 10. Januar 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 (Armutsbekämpfung und lokale Entwicklung) ist nach seinem Artikel 6

am 10. Januar 2006

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Februar 2006

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Haiti**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit 2005**  
**(Armutsbekämpfung und lokale Entwicklung)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Haiti –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Haiti,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Haiti beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote vom 21. Dezember 1990) –

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 14. Juni 1991 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Haiti oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der KfW einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro) für das Vorhaben „Armutsbekämpfung und lokale Entwicklung“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Haiti zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Haiti, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Haiti stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Haiti erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Haiti überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

## Artikel 5

Die in der Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote vom 21. Dezember 1990) über Finanzielle Zusammenarbeit 1990 für das Vorhaben „Verbesserung der Stromversorgung (Cap Haitien und Provinz)“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 5 112 918,81 EUR (in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneuhundertachtzehn Euro und einundachtzig Cent) und die im Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 14. Juni 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben

„Dringlichkeitsmaßnahmen Stromversorgung“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge mit einem Betrag von 2 887 081,19 EUR (in Worten: zwei Millionen achthundertsiebenundachtzigtausendeinundachtzig Euro und neunzehn Cent) reprogrammiert und für das in Artikel 1 Absatz 1 erwähnte Vorhaben „Armutsbekämpfung und lokale Entwicklung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

## Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Port-au-Prince am 10. Januar 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Hubertus Thoma

Für die Regierung der Republik Haiti

Gérard Latortue

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls vom 30. September 1977  
zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

**Vom 1. März 2006**

Das Protokoll vom 30. September 1977 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 2004 II S. 759) ist nach seiner Inkraftretensklausel für

Cookinseln	am	29. August 2005
Suriname	am	6. September 2005
Timor-Leste	am	4. August 2005

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Januar 2006 (BGBl. II S. 126).

Berlin, den 1. März 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls vom 6. Oktober 1980  
zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt  
(Artikel 83<sup>bis</sup>)**

**Vom 1. März 2006**

Das Protokoll vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1997 II S. 1777) ist nach seiner Ziffer 3 Buchstabe g für

Bhutan	am	26. August 2005
Namibia	am	19. Dezember 2005
Timor-Leste	am	4. August 2005

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Januar 2006 (BGBl. II S. 127).

Berlin, den 1. März 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls vom 10. Mai 1984  
zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt  
(Artikel 3<sup>bis</sup>)**

**Vom 1. März 2006**

Das Protokoll vom 10. Mai 1984 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1996 II S. 210) ist nach seiner Ziffer 4 Buchstabe g für

Bhutan	am	26. August 2005
Cookinseln	am	29. August 2005
Namibia	am	19. Dezember 2005
Timor-Leste	am	4. August 2005
Vanuatu	am	9. November 2005

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Januar 2006 (BGBl. II S. 127).

Berlin, den 1. März 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Rahmenübereinkommens der WHO  
zur Eindämmung des Tabakgebrauchs**

**Vom 1. März 2006**

I.

Das Rahmenübereinkommen der WHO vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (BGBl. 2004 II S. 1538) ist nach seinem Artikel 36 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Äquatorialguinea	am 16. Dezember 2005
Aserbaidschan	am 30. Januar 2006
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen	
Barbados	am 1. Februar 2006
Bolivien	am 14. Dezember 2005
Bulgarien	am 5. Februar 2006
Burundi	am 20. Februar 2006
Chile	am 11. September 2005
Dschibuti	am 29. Oktober 2005
Guayana	am 14. Dezember 2005
Iran	am 4. Februar 2006
Irland	am 5. Februar 2006
Jamaika	am 5. Oktober 2005
Kambodscha	am 13. Februar 2006
Kap Verde	am 2. Januar 2006
Kiribati	am 14. Dezember 2005
Kongo, Demokratische Republik	am 26. Januar 2006
Korea, Republik	am 14. August 2005
Libyen	am 5. September 2005
Luxemburg	am 28. September 2005
Malaysia	am 15. Dezember 2005
Mali	am 17. Januar 2006
Mauretanien	am 26. Januar 2006
Namibia	am 5. Februar 2006
Niger	am 24. November 2005
Nigeria	am 18. Januar 2006
Österreich	am 14. Dezember 2005
Philippinen	am 4. September 2005
Portugal	am 6. Februar 2006
Ruanda	am 17. Januar 2006
Samoa	am 1. Februar 2006
Schweden	am 5. Oktober 2005
St. Lucia	am 5. Februar 2006
Sudan	am 29. Januar 2006
Togo	am 13. Februar 2006

Tuvalu	am 25. Dezember 2005
Vereinigte Arabische Emirate	am 5. Februar 2006
Weißrussland	am 7. Dezember 2005
Zentralafrikanische Republik	am 5. Februar 2006
Zypern	am 24. Januar 2006.

Es wird ferner in Kraft treten für

Belize	am 15. März 2006
Libanon	am 7. März 2006.

## II.

Aserbaidschan bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 1. November 2005 folgende Erklärungen:

*(Übersetzung)*

„The Republic of Azerbaijan declares that none of the rights, obligations and provisions set out in the Convention shall be applied by the Republic of Azerbaijan in respect of the Republic of Armenia.

In accordance with paragraph 2 of Article 27 of the Convention, the Republic of Azerbaijan declares that, where any disputes arising between the Republic of Azerbaijan and any Party concerning the implementation and interpretation of the Convention can not be settled by negotiations and other diplomatic means, according to paragraph 1 of the above-mentioned Article such disputes shall be settled through arbitration.”

„Die Republik Aserbaidschan erklärt, dass sie keine der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte beziehungsweise keine der dort niedergelegten Verpflichtungen und Bestimmungen auf die Republik Armenien anwenden wird.

Nach Artikel 27 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Aserbaidschan, dass Streitigkeiten zwischen der Republik Aserbaidschan und einer anderen Vertragspartei über die Durchführung und Auslegung des Übereinkommens, die nicht durch Verhandlung oder andere diplomatische Mittel nach Absatz 1 des genannten Artikels beigelegt werden können, zur Beilegung einem Schiedsverfahren unterworfen werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juli 2005 (BGBl. II S. 770).

Berlin, den 1. März 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta**

**Vom 1. März 2006**

Die Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1261; 2001 II S. 496), zuletzt in ihrem Artikel 25 Abs. 1 durch Entscheidung des Komitees der Ministerbeauftragten des Europarats geändert (BGBl. 2001 II S. 970), ist nach ihrem Artikel 35 Abs. 3 für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 30. April 2005  
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikations-  
urkunde am 31. März 2005 abgegebenen Erklärung

in Kraft getreten:

*(Übersetzung)*

“In accordance with Article 20, paragraph 2, of the Charter, the Republic of Macedonia declares that it considers itself bound by the following Articles of Part II of the Charter: Articles 1, 2, 5, 6, 7 (paragraphs 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 and 10), 8, 11, 12, 13, 15 and 17.”

„Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 2 der Charta erklärt die Republik Mazedonien, dass sie folgende Artikel des Teiles II der Charta als für sich bindend ansieht: Artikel 1, 2, 5, 6, 7 (Absätze 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10), 8, 11, 12, 13, 15 und 17.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. Januar 2005 (BGBl. II S. 312).

Berlin, den 1. März 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-maledivischen Abkommens  
über den Luftverkehr**

**Vom 15. März 2006**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 zu dem Abkommen vom 10. November 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malediven über den Luftverkehr (BGBl. 1996 II S. 1152) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 1

am 21. Januar 1997

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 15. März 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens  
über Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur,  
Bildung und Wissenschaft**

**Vom 15. März 2006**

Das in Sarajewo am 21. Juli 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina über Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur, Bildung und Wissenschaft (BGBl. 2004 II S. 1442) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 2

am 4. Januar 2006

in Kraft getreten.

Berlin, den 15. März 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an die Unternehmen „Northrop Grumman Technical Services, Inc.“  
und „Systems Research and Applications Corporation“  
(Nr. DOCPER-AS-13-05 und DOCPER-AS-44-01)**

**Vom 15. März 2006**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 23. Februar 2006 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Northrop Grumman Technical Services, Inc.“ und „Systems Research and Applications Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-13-05 und DOCPER-AS-44-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 23. Februar 2006

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. März 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 23. Februar 2006

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 609 vom 23. Februar 2006 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Northrop Grumman Technical Services, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-13-05 mit einer Laufzeit vom 1. Dezember 2005 bis 30. April 2006 folgende Dienstleistungen erbringen:  
Dieser Vertrag unterstützt das US Army Europe 7th Army Training Command, Directorate of Simulations-Forward, Battle Simulations Systems, bei der Gestaltung, Überwachung und Analyse von computergestützten Kampfsimulationen, Schulungsveranstaltungen und Übungen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Simulation Analyst (Anhang II.5.).
- b) Das Unternehmen Systems Research and Applications Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-44-01 mit einer Laufzeit vom 1. Oktober 2005 bis 30. September 2010 folgende Dienstleistungen erbringen:  
Der Auftragnehmer unterstützt die Entwicklung langfristiger Pläne im Bereich Heimatschutz(HLS)-Notfallplanung und -unterstützung für das U.S. Army Medical Command (MEDCOM). Er sorgt für Programmmanagement und technische Unterstützung, um u.a. MEDCOM bei der Entwicklung, Verwaltung, Koordinierung, Aufrechterhaltung und Integration der Durchführung von Programmelementen des MEDCOM Chemical Biological Radiological Nuclear and High Explosive (CBRNE) Homeland Security Program zu helfen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Analyst (Anhang II.4.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.

6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 23. Februar 2006 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 609 vom 23. Februar 2006 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 23. Februar 2006 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an die Unternehmen „Applied Marine Technology, Inc.“ und „Cubic Applications, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-45-01 und DOCPER-AS-03-05)**

**Vom 15. März 2006**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 23. Februar 2006 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Applied Marine Technology, Inc.“ und „Cubic Applications, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-45-01 und DOCPER-AS-03-05) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 23. Februar 2006

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. März 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 23. Februar 2006

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 612 vom 23. Februar 2006 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Applied Marine Technology, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-45-01 mit einer Laufzeit vom 20. Mai 2005 bis 19. Mai 2010 folgende Dienstleistungen erbringen:

Dient als Abteilungsleiter (Branch Chief) Antiterror/Truppenschutz (AT/FP) und arbeitet unmittelbar für den AT/FP Officer der Marine Forces Europe (MARFOREUR); er ist allgemein für die Programme der MARFOREUR in den Bereichen Antiterror, Sicherheit und Rechtsdurchsetzung zuständig. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Force Protection Analyst (Anhang II.3.).
- b) Das Unternehmen Cubic Applications, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-03-05 mit einer Laufzeit vom 10. Januar 2006 bis 30. März 2006 folgende Dienstleistungen erbringen:

Professionelle militärstrategische Beratung zur Unterstützung des Board of Directors (BOD) Program des Oberbefehlshabers der amerikanischen Landstreitkräfte in Europa: Organisation, Unterstützung und Dokumentation von BOD-Sitzungen, Abgabe von Strategieeinschätzungen, Durchführung von Recherchen und Analysen in Bezug auf Themen, die zur Erörterung oder Präsentation ausgewählt wurden. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Analyst (Anhang II.4.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 23. Februar 2006 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 612 vom 23. Februar 2006 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 23. Februar 2006 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an die Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“ und „The Titan Corporation“  
(Nr. DOCPER-AS-03-04 und DOCPER-AS-30-02)**

**Vom 15. März 2006**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen von 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 23. Februar 2006 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“ und „The Titan Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-03-04 und DOCPER-AS-30-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 23. Februar 2006

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. März 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 23. Februar 2006

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 610 vom 23. Februar 2006 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Cubic Applications, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-03-04 mit einer Laufzeit vom 1. Juni 2003 bis 31. Mai 2008 folgende Dienstleistungen erbringen:  

Der Auftragnehmer ist für die Durchführung und Unterstützung taktischer und operativer Übungsplanung zuständig, entwirft Konzeptionen und Pläne und wertet zur Unterstützung der Entwicklung von Ereignisszenarien empirische Daten aus. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Training Specialist (Anhang IV.1.) und Simulation Analyst (Anhang II.5.).
- b) Das Unternehmen The Titan Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-30-02 mit einer Laufzeit vom 1. März 2006 bis 28. Februar 2011 folgende Dienstleistungen erbringen:  

Unterstützung des Headquarters USAREUR, V Corps, 21st Theater Support Command (TSC) und der nachgeordneten Einheiten bei konstruktiven Simulationen. Zu den Leistungen gehören z. B. Softwareentwicklung, Analyse, Fachberatung, technische Beratung, logistische Unterstützung, Unterstützung bei Dokumentation und Graphiken, Programmmanagement, Programmkontrolle, Qualitätssicherung, fachliche Analyse im Zusammenhang mit Modellbildung und Simulation, Verbindungsförderung und Unterstützung des obigen Kommandos hinsichtlich Aus- und Weiterbildung sowie Planung und Ausarbeitung von Programmdokumentation. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.1.), Simulation Analyst (Anhang II.5.), Functional Analyst (Anhang II.6.), Scientist (Anhang II.7.), Training Specialist (Anhang IV.1.) und Program Manager (V.1.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 23. Februar 2006 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 610 vom 23. Februar 2006 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 23. Februar 2006 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder  
einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken  
(Umweltkriegsübereinkommen)**

**Vom 15. März 2006**

I.

Das Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) – BGBl. 1983 II S. 125 – ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

China

am 8. Juni 2005

in Kraft getreten.

II.

Ferner hat China dem Verwahrer am 8. Juni 2005 mit nachstehender Erklärung die Anwendung des Übereinkommens auf die Sonderverwaltungsregionen Macau und Hongkong notifiziert:

*(Übersetzung)*

(Courtesy Translation) (Original: Chinese)

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Chinesisch)

In accordance with the provisions of Article 153 of the Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China and Article 138 of the Basic Law of Macao Special Administrative Region of the People's Republic of China, the Government of the People's Republic of China decides that the Convention shall apply to the Hong Kong Special Administrative Region and Macao Special Administrative Region of the People's Republic of China.

Nach Artikel 153 des Grundgesetzes der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China sowie Artikel 138 des Grundgesetzes der Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China beschließt die Regierung der Volksrepublik China, dass das Übereinkommen auf die Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macau der Volksrepublik China Anwendung findet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juni 2005 (BGBl. II S. 757).

Berlin, den 15. März 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Gemeinsamen Übereinkommens vom 5. September 1997  
über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente  
und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle**

**Vom 17. März 2006**

Das Übereinkommen vom 5. September 1997 über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (BGBl. 1998 II S. 1752) wird nach seinem Artikel 40 Abs. 2 für

Uruguay am 28. März 2006  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Mai 2004 (BGBl. II S. 876).

Berlin, den 17. März 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer